

Das KrG A. hat den Verklagten zur Zahlung von 75 DM monatlichen Unterhalt an die Klägerin verurteilt. Es ist der Auffassung, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten wesentlich zu seinen Gunsten verändert hätten. Er sei deshalb in der Lage, der Klägerin einen höheren Unterhalt zu zahlen. Der Sohn zahle freiwillig 25 DM zum Unterhalt an die Klägerin, wozu er auch finanziell in der Lage sei. Es sei deshalb billig, wenn der Verklagte 75 DM zahle.

Die vom Verklagten hiergegen eingelegte Berufung wurde durch Beschluß des Bezirksgerichts H. als offensichtlich unbegründet verworfen.

Gegen diese Entscheidungen richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Nicht zu beanstanden ist die Feststellung des Kreisgerichts, daß sich bei gleichbleibender Erwerbsunfähigkeit der Klägerin die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten durch Erhöhung seines Einkommens von 250 DM auf 400 DM seit der Verurteilung zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrages von 50 DM monatlich wesentlich gebessert haben. Diese Feststellung reichte jedoch im vorliegenden Falle nicht aus, um die Voraussetzungen einer Klage nach § 323 ZPO als gegeben zu erachten. In welchem Umfang diese Voraussetzungen vorliegen müssen, ergibt sich stets aus dem materiellen Inhalt des im Vorprozeß zuerkannten Anspruchs. Der Anspruch der Klägerin beruhte, wie sich aus den Akten des Amtsgerichts A. ergibt, auf § 60 EheG. Nach dieser Bestimmung kann, wenn eine Ehe aus Verschulden beider Ehegatten geschieden worden ist, dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 63 EheG unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht.

In einer nachfolgenden auf § 323 ZPO gestützten Klage muß sich deshalb die Prüfung des Gerichts je nach den im konkreten Fall aufgestellten Behauptungen der Parteien darauf erstrecken, inwieweit sich die wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Bedürftigen, des anderen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten — im vorliegenden Fall unstrittig des Sohnes — seit dem Vorprozeß verändert haben.

Das hat das Kreisgericht jedoch nicht in ausreichendem Maße getan. Es hat zwar die Verhältnisse der Parteien erörtert und richtig festgestellt. Es hat auch das jetzige Einkommen des Sohnes und seine sonstigen Verpflichtungen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Es hat aber in keiner Weise Erörterungen darüber angestellt, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sohnes zur Zeit des Vorprozesses lagen, welches Einkommen und welche Verpflichtungen er damals hatte. Es war dabei unerheblich, daß im Vorprozeß fehlerhafterweise die Unterhaltspflicht des Sohnes überhaupt nicht erörtert und keine Feststellung hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit getroffen worden ist. Sie war aber im vorliegenden Verfahren erforderlich, um bei einer vergleichweisen Betrachtung überhaupt feststellen zu können, ob auch insoweit eine wesentliche Veränderung eingetreten war. Erst daraus konnte das Kreisgericht schließen, ob und in welcher Höhe die Klage auf Erhöhung des vom Verklagten zu leistenden Unterhaltsbeitrages begründet war.

Aber auch insoweit sich das Kreisgericht mit der Höhe des Unterhaltsbeitrages befafßt hat, ist die Entscheidung nicht fehlerfrei. Das Kreisgericht geht richtig davon aus, daß der Klägerin nur ein Billigkeitsanspruch gegen den Verklagten zusteht, soweit es die Bedürfnisse und wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl der Verklagten als auch die des Sohnes zulassen. Es ist auch richtig, daß man bei der Frage: wer von beiden überhaupt und in welcher Höhe zur Unterhaltszahlung heranzuziehen ist, nicht von einer vorrangigen Verpflichtung des einen oder anderen sprechen kann. Gleichwohl mußte aber das Gericht in seine Billigkeitserwägungen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Sohnes einbeziehen und diese mit denen des Verklagten vergleichen sowie begründete Tatsachen dafür anführen, warum es z. B. einen Unterhaltsbeitrag des Verklagten von 75 DM und einen solchen des Sohnes in Höhe von nur 25 DM für angemessen hielt. Diese Entscheidung ist bei der bloßen Feststellung, daß der Verklagte ein monatliches

Einkommen von 400 DM, der Sohn aber ein solches von 472 DM hat, ohne daß sie weiteren Personen unterhaltspflichtig sind, unverständlich. Das Gericht hat dabei in keiner Weise berücksichtigt, daß die Klägerin gegen den Verklagten nur einen auf Billigkeitserwägungen beruhenden Anspruch auf Zahlung eines Beitrages, gegen den Sohn aber an sich einen Anspruch auf Vollen Unterhalt nach § 1601 BGB hat. Es ist deshalb durchaus möglich, daß gegebenenfalls, wenn der in Anspruch genommene Ehegatte in bescheidenen, die unterhaltspflichtigen Verwandten aber in guten Verhältnissen leben, der Unterhaltsbeitrag des Ehegatten niedriger sein kann, als der der Verwandten oder gar völlig in Wegfall kommt. Die Entscheidung darüber muß aber, bei Berücksichtigung aller Umstände, allerseits der Billigkeit entsprechen.

Schließlich mußte das Gericht beachten und in seiner Entscheidung zum Ausdruck bringen, daß die bedürftige Klägerin nur einen Beitrag von dem Verklagten verlangen kann, niemals aber den gesamten Unterhalt. Erwägungen dergestalt, daß die Klägerin sich mit 50 DM monatlich nicht ernähren könne, sind dabei nicht anzustellen. Erforderlich war die Feststellung des gesamten Lebensbedarfs der Klägerin, wobei die früheren Lebensverhältnisse der Ehegatten zu berücksichtigen waren, um daraus die Höhe des notwendigen Unterhaltsbeitrages des Verklagten bestimmen zu können. Insofern sich die bedürftige Klägerin ihrem unterhaltspflichtigen Verwandten gegenüber etwa freiwillig mit einem geringeren Betrage begnügt, als dies bei Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspräche, ginge dies zu Lasten der Klägerin und könnte dem nur beitragspflichtigen Verklagten nicht zum Nachteil gereichen. Ob aber eine Änderung oder Anfechtung des gerichtlichen Vergleichs, den die Klägerin mit dem Sohn abgeschlossen hat, möglich wäre, war in diesem Verfahren nicht zu prüfen.

KRG Nr. 21 (ArbGG) Art. 2 Ziff. 2; §§ 689 Abs. 2, 691 Abs. 1 ZPO.

Ergibt die Begründung des Mahngesuches, daß ein Anspruch aus Arbeitsvertrag oder einer unerlaubten, bei Ausführung des Arbeitsvertrages begangenen Handlung erhoben wird, so darf der Sekretär des Kreisgerichts infolge der Zuständigkeit des Kreisarbeitsgerichts keinen Zahlungsbefehl erlassen. Er hat das Mahngesuch, falls es nicht bei Belehrung zurückgenommen wird, zurückzuweisen.

OG, Urt. vom 8. November 1954 — 2 Zz 140/54.

Die Verklagte war als Leiterin einer „fliegenden Verkaufsstelle“ bei der Klägerin beschäftigt. Am 1. März 1953 kündigte die Verklagte das Arbeitsvertragsverhältnis. Es wurde eine Übergabeinventur durchgeführt. Diese ergab einen Fehlbetrag von 1360,32 DM.

Die Klägerin beantragte am 20. Oktober 1953 beim KrG L. in Höhe dieses Betrages einen Zahlungsbefehl. Der am 27. Oktober 1953 ausgestellte Zahlungsbefehl wurde der Verklagten am 2. November 1953 zugestellt. Gegen den Zahlungsbefehl hat die Verklagte keinen Widerspruch erhoben. Auf Antrag der Klägerin wurde der Zahlungsbefehl am 3. Mai 1954 für vollstreckbar erklärt und der Verklagten am 10. Mai 1954 zugestellt. Der Vollstreckungsbefehl ist am 18. Mai 1954 rechtskräftig geworden. Am 29. Juni 1954 hat die Verklagte gegen ihn Einspruch eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Im Termin vom 13. Juli 1954 hat sie diese Anträge zurückgenommen.

Gegen den Zahlungsbefehl richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts. Es wird Gesetzesverletzung (§§ 688, 690, 691, 139, 253 ZPO) geltend gemacht. Dem Gericht obliege gemäß § 691 ZPO die Pflicht, die Schlussigkeit des mit dem Gesuch auf Erlaß eines Zahlungsbefehls geltend gemachten Anspruchs zu prüfen, also die Prozeßvoraussetzungen, zu denen die sachliche Zuständigkeit gehöre. Schon aus dem Anspruchsgrund hätte das Gericht erkennen müssen, daß es sich um einen Arbeitsrechtsstreit handle, der vor das Arbeitsgericht bzw. gemäß § 5 Ziff. 8 der Verordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen vor die im Betrieb der Klägerin gebildete Konfliktkommission gehöre. Mit der Begründung der Klägerin, daß die Forderung aus Minusdifferenzen aus dem Jahre 1953 bestehe, sei keinesfalls dargetan, daß die Voraussetzungen für eine Haftung erwiesen seien.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

In dem von der Klägerin beantragten Zahlungsbefehl wird der Zahlungsanspruch mit den Worten „Minusdifferenzen aus dem Jahre 1953“ begründet. Schon aus dieser Begründung hätte das Kreisgericht erkennen